

Betreff: Widerruf der Aussetzung gemäß Art 27 Abs 4

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Wir haben ihr Schreiben vom 29.06.2020 dankend erhalten. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bedauert, mitteilen zu müssen, dass der neuen Berechnung des Fristendes nicht zugestimmt werden kann.

Die Dublin-III-VO sieht 3 Sachverhalte vor, die einen Einfluss auf den Fristenlauf bzgl. Überstellungen haben. Da die gegenständliche Aussetzung gemäß Art 27 Abs 4 nicht unter einen dieser Sachverhalte fällt, hat diese keine Konsequenz für die Fristberechnung. Das Fristende ist daher weiterhin: 03.09.2020

Überstellungsankündigungen außerhalb dieser Frist können nicht akzeptiert werden, es sei denn es wird eine Aussetzung gem. Art 29 Abs 2 Dublin-III-VO bzw. ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingelegt.